



## Antrag

der Abgeordneten **Andreas Lotte, Ruth Waldmann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Bernhard Roos, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl SPD**

### **Einführung landesweit verbindlicher, einheitlicher Standards für Querungsstellen im öffentlichen Verkehrsraum**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit für in ihrer visuellen Wahrnehmung oder Mobilität eingeschränkte Verkehrsteilnehmer an Querungsstellen aufgefordert, im Falle von Neuplanungen und Neubau von Querungsstellen diese als Querungsstellen mit differenzierter Bordhöhe gemäß den Vorgaben der DIN 18040-3, bzw. DIN 32984, bayernweit verbindlich festzulegen.

Diese sehen für den für Rollstuhlfahrer und Rollatornutzer bestimmten Querungsbereich eine Absenkung des Bordes auf Fahrbahnniveau, sowie für den Querungsbereich für Blinde und Sehbehindere einen höheren, mit taktilen Bodenindikatoren versehenen Bord vor.

Das Nämliche gilt für bestehende Querungsstellen, die repariert werden oder deren Ausbesserung geplant ist, sofern der geplante Eingriff eine bauliche Veränderung auch der in diesem Bereich verbauten Bordsteine vorsieht.

Über die Schaffung einheitlicher Querungsstellen in Bayern hinaus wird die Staatsregierung aufgefordert, auf Bundesebene tätig zu werden, um bundesweit einheitliche, verbindliche Standards für Querungsstellen gemäß obiger DIN-Normen zu erreichen.

### **Begründung:**

Bisher ist es die Haltung des Freistaats, für die kommunalen Baulastträger jenseits der allgemeinen Bestimmungen des Art. 9 keine weiteren, verbindlichen Normen zu erlassen. Dadurch bleibt es jeder Kommune überlassen, wie tief über dem Fahrbahnniveau diese Bordsteine im Vergleich zum Trottoir abgesenkt werden, wie die Bodenindikatoren angeordnet sind. Für Mitbürger mit eingeschränkter visueller Wahrnehmung und/oder Mobilität stellen solche zur Straßenüberquerung gedachte Übergangsstellen wie Ampeln nicht zu unterschätzende neuralgische Punkte mit erhöhter Verunfallungsgefahr dar. Die aktuelle „Bordstein-Kompromisshöhe“ von 3 cm ist für Rollstuhl- und Rollatornutzer einesteils zu hoch, als dass sie problemlos überwunden werden könnte, für Menschen mit eingeschränkter Visualität aber kaum oder nicht zu ertasten und daher zu niedrig. Von großer Wichtigkeit ist es weiter, dass auch die taktilen Bodenindikatoren – Auffindestreifen, Richtungsfelder und Sperrfelder („Stopp – hier nicht queren“) – an diesen Querungsstellen exakt normgerecht gestaltet werden.

Unterbleibt eine Vereinheitlichung, sind insbesondere Blinde – etwa im Falle einer Reise von einer Kommune zur anderen – gezwungen, sich jedes Mal von neuem auf die vor Ort gepflegte Barrierehöhe neu einzustellen, anstelle in jeder bayerischen Gemeinde die gleichen Verhältnisse vorzufinden.

Dem wurde/wird durch die geplante Vereinheitlichung Rechnung getragen. Die hier vorgeschlagene Regelung stellt sowohl für Bürgerinnen und Bürger mit eingeschränkter visueller Wahrnehmung als auch für Benutzer von Rollstühlen und Rollatoren eine nicht zu unterschätzende Erleichterung dar. Erste, in Marburg, Fulda und Dortmund realisierte Beispiele von Querungsstellen mit differenzierter Bordhöhe, in skandinavischen Ländern schon länger gepflegt, sind vielversprechend.

Die hier vorgeschlagene Regelung verursacht im Übrigen keine Kosten, da sie sich, wie oben bezeichnet, lediglich auf neu zu bauende Querungsstellen bezieht, bzw. auf jene, deren Ausbesserung ohnehin anstünde. Eine generelle Absenkung der abzusenkenden Bordsteine auf Null-Niveau käme auch Eltern mit Kinderwägen zugute.